



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 1/2009

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

- Seite 2 Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science –Biochemie- an der Heinrich Heine Universität Düsseldorf vom 18. Dezember 2008
- Seite 3 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Dezember 2008
- Seite 9 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Dezember 2008

**Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science
– Biochemie – an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18. 12. 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW, S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science – Biochemie - in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 18. Oktober 2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf außer Kraft.

§ 2 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2008 oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studienordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2006.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.11.2008.

Düsseldorf, den 18. 12. 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Master-Studiengang Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 18. 12. 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Feststellung	1
§ 2 Auswahlkommission	1
§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung	2
§ 4 Zulassung zum Verfahren	3
§ 5 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung	4
§ 6 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung	4
§ 7 Abschluss des Verfahrens	5
§ 8 Versäumnis und Täuschung	5
§ 9 Wiederholung	6
§ 10 Einsicht in die Verfahrensakten	6
§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung	6

§ 1

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein forschungsorientiertes Master-Studium der Biochemie erforderlich sind. Hierzu gehören die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen der Biochemie, die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Diskurs zu bewähren und die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen Aufgaben. Insbesondere sind die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen des Masterstudiengangs Biochemie erforderlich.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom Prüfungsausschuss Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung entsprechend dieser Ordnung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren

gemäß § 4, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 5 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 6.

- (3) Die Auswahlkommission besteht aus der (dem) Vorsitzenden, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professor(inn)en bestellt. Für die (den) Vorsitzende(n) wird ein(e) Stellvertreter(in) bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Auswahlkommission wird mindestens einmal pro Semester von der (dem) Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder unter Ihnen die (der) Vorsitzende, bzw. seine (ihre) Stellvertreter(in) anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die Auswahlkommission kann ihre Aufgaben an einzelne Mitglieder übertragen. Die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und die Entscheidung über die Feststellung der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 5 kann dabei von einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission getroffen werden. Die Feststellung der Nichtzulassung zum Verfahren gemäß § 4 sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung gemäß § 6 muss von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission einvernehmlich getroffen werden. In strittigen Fällen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 3

Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Die Bewerbung für eine Aufnahme des Studiums ist jederzeit möglich. Für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester muss die Bewerbung bis zum 15. September des jeweiligen Jahres, für die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 1. März des jeweiligen Jahres beim Prüfungsausschuss Biochemie eingegangen sein. Der Bewerbung sind alle gemäß § 4 Abs. 4, 5 und 6 geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist schriftlich bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Prüfungsausschuss Biochemie, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf zu stellen.
- (3) Jedem (jeder) Bewerber(in) wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Bewerbung (jedoch bei fristgerechter Bewerbung für das jeweilige Semester gemäß Abs. 1 spätestens 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn) mitgeteilt ob er (sie) zum Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung zugelassen ist und ob er (sie) sich einer besonderen Leistungsüberprüfung gemäß § 6 unterziehen muss. Bei Einreichung unvollständiger Unterlagen wird der (die) Bewerber(in) innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zur Nachreichung aufgefordert.

§ 4

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann zugelassen werden, wer ein Studium der Biochemie, Biologie, Chemie oder eines verwandten Studiengangs mit dem Grad „Bache-

lor“ oder einem mindestens gleichwertigen Grad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus können auch Bewerber(innen), die einen Hochschulabschluss in einem der genannten Studiengänge außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt.

- (2) Die für die Zulassung zum Verfahren erforderliche Abschlussnote ist 3,0 oder besser, falls Notengrade entsprechend § 12, Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergeben wurden. Wurde die Abschlussnote gemäß eines anderen Bewertungsschemas ermittelt, so stellt die Auswahlkommission fest, ob die Anforderung an die Abschlussnote sinngemäß erfüllt ist.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Verfahren ist der Nachweis guter Grundlagen in Biochemie, Physikalischer Chemie und Organischer Chemie. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn erfolgreiche Prüfungsleistungen zu einschlägigen Lehrveranstaltungen im Umfang von je 10 Kreditpunkten nachgewiesen werden. Hilfsweise kann die Auswahlkommission Bewerber(innen), die diese Voraussetzung nicht erfüllen, zum Verfahren zulassen und die Feststellung der besonderen Eignung mit Auflagen gemäß § 6 Abs. 9 verbinden.
- (4) Der (die) Bewerber(in) muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular,
 - Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung im Umfang von maximal 1000 Zeichen und
 - Unterlagen, aus denen die Erfüllung der Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 hervorgeht.
- (5) Abweichend von Abs. 4 können Bewerber(innen) anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 vor der gewünschten Aufnahme in den Master-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sehr wahrscheinlich ist. Die Bescheinigung der besonderen Eignung entsprechend § 8 kann in diesem Fall jedoch erst ausgestellt werden, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.
- (6) Studienbewerber(innen), die einen Studienabschluss gemäß Abs. 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch erbringen. Für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gilt die DSH-Prüfungsordnung.
- (7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der (die) Studienbewerber(in) die Unterlagen gemäß Abs. 4, 5 und 6 nicht fristgerecht einreicht.

§ 5

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn ein(e) Studienbewerber(in) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und die Abschlussnote 2,5 oder besser ist, falls Notengrade entsprechend § 12 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergeben wurden. Wurde die Abschlussnote gemäß eines anderen Bewertungsschemas ermittelt, so stellt die Auswahlkommission fest, ob die Anforderung an die Abschlussnote sinngemäß erfüllt ist.

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassene Bewerber(innen), die nicht den Nachweis gemäß § 5 führen können, müssen sich einem gesonderten Verfahren der Leistungsüberprüfung unterziehen.
- (2) Die Anforderungen der Leistungsüberprüfung legen das Niveau der Modul-Prüfungen im Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität zugrunde. Weiterhin wird die besondere Motivation und Eignung zum forschungsorientierten Studium überprüft.
- (3) Im Rahmen der Leistungsüberprüfung kann die besondere Eignung durch
 - eine mündliche Eignungsprüfung,
 - eine schriftlichen Eignungsprüfung, und/oder
 - geeignete andere Nachweiseerfolgen.
- (4) Die Auswahlkommission legt fest, welches der möglichen Verfahren zur Leistungsüberprüfung gemäß Abs. 3 angewandt wird und wann die Leistungsüberprüfung stattfindet. Ferner bestimmt die Auswahlkommission Bewertungsrichtlinien.
- (5) Mündliche Eignungsprüfungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Eignungsprüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission abgenommen.
- (6) Schriftliche Eignungsprüfungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Die Dauer einer schriftlichen Eignungsprüfung soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten. Schriftliche Eignungsprüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gestellt und bewertet.
- (7) Die besondere Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ist nachgewiesen, wenn die Prüfer(innen) aufgrund der mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung einvernehmlich die besondere Eignung feststellen.
- (8) Ist für Bewerber die Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, so entscheidet die Auswahlkommission auf Antrag des Bewerbers aufgrund aller mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen über die Zuerkennung der besonderen Eignung, wenn diese Unterlagen eine eindeutige Entscheidung erlauben.
- (9) Bei Bewerber(inne)n, die zwar prinzipiell über die besondere Eignung verfügen, aber nicht alle für das Master-Studium Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, kann die Auswahlkommission die Auflage erteilen, diese Inhalte während des Master-Studiums nachzuholen. Die Auswahlkommission legt fest wie und bis wann die Erfüllung der Auflage nachzuweisen ist. Das Master-Studium kann nur bei Erfüllung dieser Auflagen erfolgreich abgeschlossen werden.
- (10) Über die Bewertung der Leistungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

- (1) Wird dem (der) Studienbewerber(in) die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Mit der Bescheinigung wird dem (der) Bewerber(in) bekannt gemacht, ob und gegebenenfalls welche Auflagen gemäß § 6 Abs. 7 erteilt wurden.
- (2) Konnte die besondere Eignung eines (einer) Studienbewerber(in) nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Zulassung zum Master-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Versäumnis und Täuschung

- (1) Bleibt ein(e) Bewerber(in) ohne ausreichende Entschuldigung einer Leistungsüberprüfung gemäß § 6 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War ein(e) Bewerber(in) infolge Krankheit verhindert, wird für die Leistungsüberprüfung ein Nachholtermin durch die (den) Vorsitzende(n) der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat ein(e) Bewerber(in) in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von 12 Monaten nach Aushändigung der Bescheinigung möglich.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind dem (der) Studienbewerber(in) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung muss der (die) Studienbewerber(in) gehört werden.

§ 9

Wiederholung

Eine Wiederholung ist einmal möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine neue Bewerbung erforderlich.

§ 10

Einsicht in die Verfahrensakte

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem (der) Bewerber(in) auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 zu stellen. Die (der) Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 11
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4.11.2008.

Düsseldorf, den 18. 12. 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.- Prof. Dr. med. Dr. phil.

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 vom 18. 12. 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	2
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung	2
§ 2 Bachelor-Grad	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum	2
§ 4 Module, Studienschwerpunkt	2
§ 5 Prüfungen und Kreditpunkte	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte	5
II Bachelor-Prüfung	6
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	6
§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen und Studienleistungen	6
§ 11 Durchführung der Modulprüfungen	8
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte	9
§ 13 Bachelor-Arbeit	10
§ 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote	12
§ 17 Zusatzfächer	12
§ 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung	13
§ 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung	14
§ 20 Bachelor-Urkunde	14
III Abschlussbestimmungen	14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	14
§ 23 Aberkennung des Bachelor-Grades	15
§ 24 Übergangsbestimmungen	15
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung	15

Anlage

I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden grundlegende, theoretische und experimentelle Kenntnisse in Biochemie und deren Anwendungen vermitteln. Der Abschluss des Studiums soll einerseits zur Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit befähigen und andererseits die wissenschaftliche Vertiefung in einem konsekutiven Studiengang zum Master of Science ermöglichen.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Biochemie. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2 Bachelor-Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Bachelor of Science (abgekürzt: „B. Sc.“) im Fach Biochemie.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10) und der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 13).

(2) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie oder Verwaltung wird im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten empfohlen. Eine Anrechnung als Studienleistung im Rahmen des Wahlbereichs ist möglich (§ 10 Abs. 5).

§ 4 Module, Studienschwerpunkt

(1) Der Bachelor-Studiengang Biochemie ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in 15 Pflichtmodule, mindestens 1 Wahlpflichtmodul, Wahlveranstaltungen und die Bachelor-Arbeit gegliedert.

(2) Der Studienschwerpunkt wird durch die Wahl eines Spezialisierungsgebiets bestimmt, in dem die Bachelor-Arbeit und in der Regel auch Wahl(pflicht)veranstaltungen absolviert werden. Das Spezialisierungsgebiet wird in der Regel aus den an den Wissenschaftlichen Einrichtungen Biologie und Chemie vertretenen Forschungsgebieten gewählt.

§ 5 Prüfungen und Kreditpunkte

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel vor dem Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe von § 10 und § 11 insgesamt mindestens 180 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine entsprechende Modulprüfung oder anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.
- (3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete, schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnoten gemäß § 12. Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.
- (4) Für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule (§ 10 Abs. 3 und 4) werden die geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen in den vom Prüfungsausschuss bekannt gemachten Modulbeschreibungen festgelegt. Für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium universale (§ 10 Abs. 5) gelten die vom Rektorat bekannt gemachten Regeln. Für weitere Studienleistungen (§ 10 Abs. 6) legt der Prüfungsausschuss die Anforderungen fest.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Bachelor- und Masterprüfung in Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Vorsitzenden, deren (dessen) Stellvertreter(in) und vier weiteren Mitgliedern. Wenigstens zwei Mitglieder sollen zu der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie und wenigstens zwei zu der Wissenschaftlichen Einrichtung Biologie gehören. Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden berufen. Aus jeder beteiligten Gruppe wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter(innen) Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Für Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt. Es gelten stets die oder der Verantwortliche oder die Verantwortlichen der Lehrveranstaltung(en), auf die sich die Modulprüfung bezieht, als bestellt. Zum (zur) Prüfer(in) darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

(4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darüberhinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer(inne)n oder einem (einer) Prüfer(in) in Gegenwart eines (einer) sachkundigen Beisitzer(in) abzunehmen. Zum (zur) Beisitzer(in) für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem inhaltlich relevanten Studiengang abgelegt hat.

(5) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen (deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Biochemie erbracht wurden.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen als Biochemie und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden in der Einstufungsprüfung nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des Bachelor-Studiengangs Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Modulen des Bachelor-Studiengangs Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Werden Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber(innen) ohne Hochschulreife können zum Studium des Bachelor-Studiengangs Biochemie zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der jeweils gültigen Zugangsprüfungsverordnung erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (9) Die Zugangsprüfung im Sinne von § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 1 der Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Biochemie nachweist. Der Antrag auf eine Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen, letzterer benennt den (die)

Prüfer(in) und den (die) Beisitzer(in) gemäß § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Die Note für die mündliche Prüfung setzt der (die) Prüfer(in) nach Anhörung des Beisitzers (der Beisitzerin) gemäß § 12 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin (dem Prüfer) und der (dem) Beisitzer(in) zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

II Bachelor-Prüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Biochemie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung;
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Biochemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Biochemie befindet.

(3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
2. wenn die Nachweise und Erklärungen zu Abs. 2 unvollständig sind oder
3. wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Biochemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Durch die Modulprüfungen und anrechenbaren Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Biochemie müssen insgesamt mindestens 168 Kreditpunkte erworben werden.

(2) Die Module umfassen eine oder mehrere Vorlesungen, Seminare, Übungen und/oder Praktika, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.

(3) Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Es sind:

Modul	Kreditpunkte	vorgesehenes Semester
Allgemeine und Anorganische Chemie	17	1
Allgemeine Biologie	8	1
Mathematik	10	1, 2
Entwicklungsbiologie	5	2
Genetik	9	2
Rechtskunde	3	2

Organische Chemie	17	2, 3
Mikrobiologie	9	3
Physik	8	3
Tierphysiologie	7	3
Biochemie I	9	4
Grundlagen der Physikalischen Chemie	15	4
Physiologie und Biochemie der Pflanzen	9	4
Biochemie II	9	5
Grundlagen der Enzymtechnologie	16	5

(4) Aus dem Wahlpflichtangebot des Bachelor-Studiengangs Biochemie ist mindestens ein Modul mit einer Wertigkeit von mindestens 7 Kreditpunkten zu absolvieren. Wahlpflichtmodule sollen Lehrveranstaltungen aus einem biochemischen, biologischen oder chemischen Spezialgebiet enthalten. Das Angebot zugelassener Module wird in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Anlage wird durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf aktualisiert.

(5) Im Wahlbereich werden an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt, die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Biochemie oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Insbesondere sind dies Lehrveranstaltungen im Rahmen des *Studium universale* der Heinrich-Heine-Universität. Die Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des *Studium universale* sind in einer anderen als der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, zu erbringen.

(6) Studienleistungen außerhalb des Wahlpflichtangebots und des *Studium universale* werden nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angerechnet. Einem anwendungsbezogenen Praktikum in Verwaltung, Wirtschaft oder Industrie kann vom Prüfungsausschuss als Studienleistung zugestimmt werden, wenn ein schriftlicher Bericht angefertigt wird und das Praktikum von einem Dozenten der Wissenschaftlichen Einrichtungen Biologie oder Chemie betreut wird. Voraussetzung ist in der Regel, dass das Praktikum vorher vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.

(7) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen der Pflichtmodule ist Deutsch zu verwenden. Für Prüfungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs sind Deutsch und Englisch generell zulässig. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(8) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die

Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.

(2) Modulprüfungen können die Form einer Modul-Abschlussprüfung oder einer kumulativen Prüfung haben. Modul-Abschlussprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Kumulative Modulprüfungen setzen sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen eines Pflichtmoduls muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer schriftlich an das Akademische Prüfungsamt übermittelt werden. Nicht-Teilnahme oder Nicht-Bestehen einer Prüfung eines Pflichtmoduls gemäß § 12 Abs. 8 bewirkt eine Anmeldung zur nächsten Prüfung. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Wahlveranstaltungen werden vom Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfling festgelegt.

(4) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen werden von dem (den) Modulverantwortlichen einvernehmlich festgelegt. Für jede Modulprüfung eines Pflichtmoduls werden den Studierenden auf den Internetseiten der Wissenschaftliche Einrichtungen Biologie bzw. Chemie bekannt gemacht:

1. Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Anmeldeverfahren;
3. Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
4. erlaubte Hilfsmittel;
5. die zu erreichende Kreditpunktezah;
6. das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12).

(5) Prüfungsleistungen können mündlicher oder schriftlicher Art sein. Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls. Prüfungen zu Modulen mit mehr als zwei Dozenten erfolgen schriftlich.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmern. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Innerhalb eines Moduls muss die Prüfungsdauer für alle Prüflinge annähernd gleich sein. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist

vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), die von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet werden. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung;
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bezeichnungen (ECTS-Grad) lauten:

- Bis einschließlich 1,5: excellent bzw. ausgezeichnet
- über 1,5 bis 2,0: very good bzw. sehr gut
- über 2,0 bis 2,5: good bzw. gut
- über 2,5 bis 3,5: satisfactory bzw. befriedigend
- über 3,5 bis 4,0: sufficient bzw. ausreichend
- über 4,0: fail bzw. nicht ausreichend

(3) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.

(4) Für Module mit Modul-Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 ist die Modulnote gleich der Note für die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.

(5) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Kreditpunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note bis auf eine Nachkommastelle angegeben wird und weitere Nachkommastellen abgeschnitten werden. Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Abs. 1 entfallenden Kreditpunkte erworben.

(7) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung können Kreditpunkte in einem Gesamtumfang von maximal 20 Kreditpunkten auch für unbenotete Studienleistungen vergeben werden.

(8) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine theoretisch oder experimentell ausgerichtete, wissenschaftliche Arbeit, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes biochemisches, biologisches oder chemisches Thema selbständig zu bearbeiten und angemessen mündlich wie schriftlich darzustellen. Die Durchführung der Bachelor-Arbeit besteht aus folgenden Teilen: Informationssuche, Projektskizze, ggf. experimentelle Arbeiten, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling soll eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.

(4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 120 Kreditpunkten gemäß § 10 gestellt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Abs. 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder Abs. 6.

(9) Die schriftliche Fassung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas beim Akademischen Prüfungsamt abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Kreditpunkten ca.

neun volle Arbeitswochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten.

(10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Mit der Abgabe der schriftlichen Fassung seiner Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt übermittelt der Prüfling diese in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss Biochemie.

§ 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss hauptberuflich an den Wissenschaftlichen Einrichtungen Biologie oder Chemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer(in) ist der (die) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Bachelor-Arbeit festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit angenommen ist und wenn alle Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung erhält eine Nachkommastelle. Alle weiteren Ziffern werden ohne Rundung gestrichen. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 12 Abs. 2 vergeben.

§ 17 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§

13 Abs. 5) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt das Akademische Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Biochemie-, Biologie- oder Chemie-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung, die er nach Satz 1 und/oder 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

(4) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 5 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.

(5) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
2. mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder
3. eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote in Worten und als Ziffer mit einer Nachkommastelle und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note und Kreditpunktezahl aufgeführt.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS-Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält, und ein deutsch-englisches Transcript of Records beigelegt.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlen-den Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23 Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die im Sommersemester 2008 oder davor erstmalig für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, legen die Bachelorprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Bachelorprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4.11.2008.

Düsseldorf, den 18. 12. 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper

Univ.- Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anlage: Zulässige Wahlpflichtmodule

Folgende Module in alphabetischer Reihenfolge und mit zugeordneten Kreditpunkten sind für den Wahlpflichtbereich zugelassen:

Aufbaumodul Allgemeine Mikrobiologie	7
Bioinformatik I: Angewandte Bioinformatik	7
Liganden und Kräfte	15
Molekülmodellierung	8
Natur- und Wirkstoffe	15
Prinzipien der Makromolekulare Chemie	8

(Stand: Juli 2008)